

Bürgermeisteramt Maulburg	Datum 17.01.2018
---------------------------	------------------

VORLAGE an:	Ausschuss für Bau und Technik	AZ.: BA 02/18 Bearbeiter: Frau Fluri
SITZUNG am:	05. Februar 2018	Art: öffentliche Sitzung Ausschuss für Bau und Technik
TOP :	Bauantrag über die Errichtung eines Carports auf Flst.Nr. 2835, Hans-Thoma-Str. 8 Antragsteller: Ganter Ina, Maulburg	

I. Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Bereich des außer Kraft gesetzten Bebauungsplanes „Bündenfeld“ (Polizeiverordnung). Der Sachverhalt ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Ausweisung im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche.

Im westlichen Bereich des Grundstückes zur Albert-Schweitzer-Straße hin soll ein Doppelcarport gebaut werden.

II. Würdigung der Verwaltung:

Aus den Bauunterlagen ist ersichtlich, dass der Carport grenzbebaut zur Straße hin geplant ist. Analog der bisherigen Entscheidungen ist ein sogenanntes Schrammbord von 30 cm zur Straßenkante hin einzuhalten.

Weiterhin konnten keine Gründe festgestellt werden, die dem gemeindlichen Einvernehmen entgegenstehen.

III. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 34 i.V.m. § 36 BauGB.

Das Bauvorhaben ist zur Albert-Schweitzer-Straße hin um 30 cm (Schrammbord) zurückzusetzen.



S. Fluri
Bauamt



J. Multner
Bürgermeister

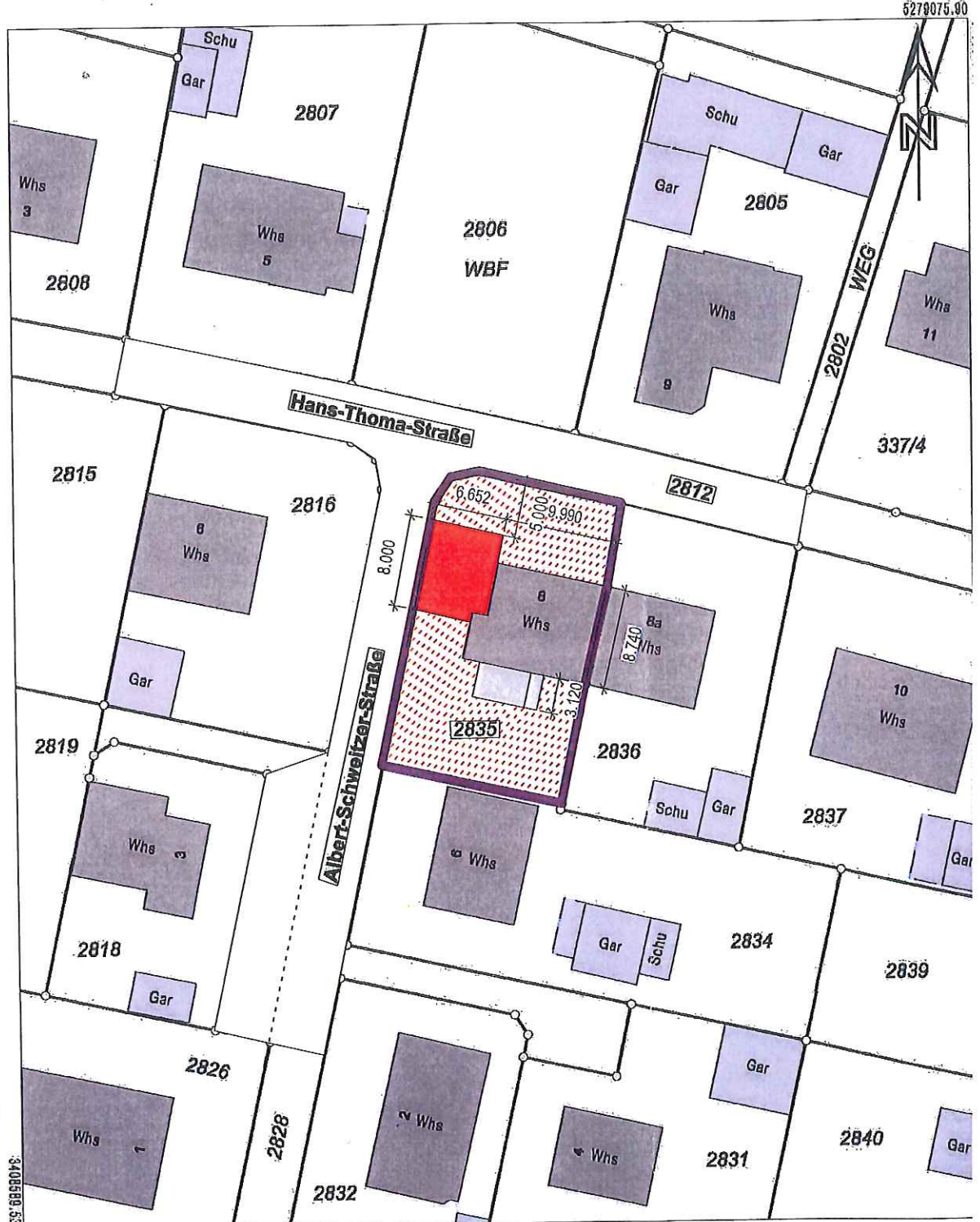
Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Landratsamt Lörrach
 Vermessungsbehörde
 Untere Wallbrunnstraße 11
 79639 Lörrach

Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster
 Liegenschaftskarte 1 : 500
 Erstellt am 27.01.2016

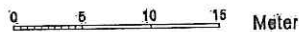
Flurstück: 2835
 Flur: -
 Gemarkung: Maulburg

Gemeinde: Maulburg
 Kreis: Lörrach
 Regierungsbezirk: Freiburg



5278970.40

Maßstab 1:500



Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungs-
 vorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (BBl. S. 469, 609),
 zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2010 (BBl. S. 689). Sie dürfen vom Empfänger
 nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für
 andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.